

Frauenfeld, 31. August 2007

Entscheid Nr. 66

0120/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Eschlikon

- **Baulinienplan Blumenaustrasse-Waldstrasse**
- **Aufhebung Baulinienplan Blumenaustrasse nordseits**

1. Mit Schreiben vom 23. April 2007 ersucht der Gemeinderat Eschlikon um Genehmigung des Baulinienplans Blumenaustrasse-Waldstrasse. Mit Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 9. Mai 2007 wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, dass im vom Baulinienplan Blumenaustrasse-Waldstrasse betroffenen Gebiet bereits eine rechtskräftige Baulinie existiert. Im Anschluss daran beschloss der Gemeinderat die Aufhebung des Baulinienplans Blumenaustrasse nordseits, legte die Aufhebung öffentlich auf und ersucht mit Schreiben vom 10. August 2007 um Genehmigung der Aufhebung des Baulinienplans Blumenaustrasse nordseits. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind zu beiden Vorlagen keine Rekurse hängig.
2. Der **Baulinienplan Blumenaustrasse-Waldstrasse** umfasst das Gebiet der Parzellen Nrn. 182, 183, 184 und 660. Er setzt sich aus einem allgemeinverbindlichen Plan (1:500) und einem informativen Planungsbericht zusammen. Auslöser für den zur Genehmigung vorliegenden Baulinienplan seien gemäss Planungsbericht die alten Gebäude im fraglichen Gebiet, die heute teilweise sehr schlechte Bausubstanz aufweisen würden. Insgesamt hätten sie jedoch als Gebäudegruppe eine Ortsbauliche Qualität, die zu erhalten sei. Aus diesem Grunde sei es das Planungsziel deren Stellung entlang der Blumenaustrasse, Waldstrasse, Tuttwilerstrasse und Schützenstrasse differenziert festzulegen. Die Abstände werden nun mittels Pflichtbaulinien und Normalbaulinien geregelt. Weitere zum Verständnis notwendige Angaben enthält der Planungsbericht.

Auf dem fraglichen Gebiet existiert bereits der Baulinienplan Blumenaustrasse nordseits (RRB Nr. 3001 vom 17. November 1964). In diesem Baulinienplan ist der Strassenabstand der Gebäude durch eine Baulinie generell auf ca. 7 m festgelegt. Durch die Aufhebung dieser Baulinie werden entsprechend der Ortsbaulichen Qualität der Gebäudegruppe die Strassenabstände der Gebäude neu im Baulinienplan Blumenaustrasse-Waldstrasse differenziert geregelt. Die Aufhebung des Baulinienplans Blumenaustrasse nordseits scheint sachgerecht.

Der Baulinienplan Blumenaustrasse-Waldstrasse und die Aufhebung des Baulinienplans Blumenaustrasse nordseits erfüllen die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und können genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Eschlikon am 30. September 2006 beschlossene Baulinienplan Blumenaustrasse-Waldstrasse wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat Eschlikon am 9. August 2007 beschlossene Aufhebung des Baulinienplans Blumenaustrasse nordseits wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Eschlikon, 8360 Eschlikon, unter Beilage von zwei Baulinienplänen Blumenaustrasse-Waldstrasse und eines Exemplars Aufhebung des Baulinienplans Blumenaustrasse nordseits, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Blumenaustrasse-Waldstrasse und eines Exemplars Aufhebung des Baulinienplans Blumenaustrasse nordseits mit Vermerken analog der Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 31. Aug. 2007